

Emir Beschir.

(Beschluß.)

Die vereinigten Truppen der Pascha's begannen die Belagerung St. Jean d'Acre's im Julius 1822, und setzten sie erfolglos bis zum April 1823 fort, wo sie aufgehoben wurde. Später verfiel der junge Pascha von Acre, bei seinem gränzenlosen Geize, auf ein Mittel, sich der Zahlung des Tributs zu überheben, den er an die Pforte schuldig war. Er ließ bei Latakia die Boten ermorden, welche den Tribut trugen, und sich von den Mordmördern das Geld zurückgeben. Hierauf beklagte er sich bei der Pforte über den an seinen Agenten begangenen Mord und über den Raub einer dem Großherrschaft gehörigen Steuer. Der Pascha von Acre hoffte so, nicht allein den Tribut zu ersparen, sondern auch den Pascha von Latakia bloßzustellen, dem der Großherr die seidene Schnur schiken, und sein Paschalik mit dem von Acre vereinigen würde. Aber Abdallah-Pascha betrog sich; der Sultan, von seiner Treulosigkeit unterrichtet, verlangte seinen Kopf zum zweitenmale. Doch was vermochten gegen Acre die Pascha's von Damascus, Aleppo und Adana mit einem schlecht disciplinirten Heere von 12,000 Mann verschiedener Waffengattungen, und ohne taugliches Belagerungsgeschüz; mit 3 bis 4000 Reitern ohne Gepät und mit einem Fußvolke, welches Tag und Nacht schmauchend unter seinen Zelten lag? So rüstete sich Abdallah-Pascha, im Besitze der vorzüglichsten Festung des Orients, furchtlos zu einer kräftigen Vertheidigung. Eine auf der Rhede vor Anker liegende englische Korvette bot einen ihrer Offiziere zur Leitung der Artillerie der Belagerer an. Die Pascha's nahmen das Erbieten an, und stellten die Feuerschlünde unter seine Befehle. Aber schon nach drei Tagen sah er, daß er den Platz nimmermehr mit Tärken nehmen könne, welche sich mit ihren Kanonen nicht den Mauern nähern wollten, was doch das einzige Mittel war, um Bresche zu schießen. So blieb Abdallah trotz der Armee der Pascha's unberührt. Auf der Landseite hatte er von so schlecht organisirten Truppen nichts zu fürchten, und beantwortete, um ihnen zu zeigen, wie sehr er ihre Angriffe verachte, ihre Kanonenschüsse mit Flintenschüssen. Er hatte gutbezahlte Soldaten; Lebensmittel und Kriegsbedarf erhielt er in Ueberfluß zur See, theils von Asien, theils von Europa her; man hatte ihn sogar im Verdacht, daß er Einverständnisse mit den Griechen in Morea unterhalte. Emir Beschir, der zu dieser Zeit unter dem Schutze des Vicelönigs von Aegypten stand, führte einen regelmäßigen Briefwechsel mit Abdallah, welcher, durch die Vermittelung Mehemed Ali's, bei der Pforte um Frieden und Verzeihung nachsuchte. Wenn der Pascha auch von der Landseite her nichts zu fürchten hatte, so konnte ihm hingegen der Divan von Konstantinopel, durch Blokierung der Festung von der Seeseite her, seine Verbindungen mit dem Ausland abschneiden, was in der Stadt eine Hungersnoth, unter seinen Truppen einen Aufstand erregt, und ihn gezwungen haben würde, seinen Hals der seidenen Schnur darzubieten. Der Divan verzieh ihm, weil er wußte, daß der Pascha den Platz den Insurgenten von Morea hätte übergeben können, verurtheilte ihn aber zu einer Geldbuße von 5000 Benteln und zur

Erstattung der Kriegskosten. Der Vicelönig, der die Begnadigung Abdallah Pascha's erwirkt hatte, erbat und erhielt sie auch für Emir Beschir, der seine Herrschaft zurückempfing. Er benutzte diesen Umstand, um seinen Kredit bei dem Divan fühlbar zu machen, und einen unmittelbaren Einfluß auf den Fürsten vom Libanon zu gewinnen, dessen politische Interessen gegenwärtig mit denen Mehemed Ali's enge verknüpft sind. Gegen Ende des Jahres 1823 schifte sich Emir Beschir zu St. Jean d'Acre aus, um mit Abdallah die Belagerungskosten zu regeln und seinen eigenen Antheil an der Schuld festzustellen. Nach seiner Rückkehr in den Libanon wollte er eine Steuer von 1000 Börsen ausschreiben; denn er sah sich, in Folge seines Exils und der Ausgaben, die ihm sein Aufenthalt in Aegypten verursacht hatte, ziemlich von Geld entblößt. Da jedoch sein Volk ebenfalls arm war, und er es durch eine so starke Auflage nicht unzufrieden machen durfte, so besann er sich anders und beschloß, diese Summe von seinem vormaligen Generallieutenant, dem Scheik Beschir zu erheben, indem er sich auf diese Weise für die Intriguen zu rächen gedachte, die der Scheik mit seinem Bruder Abets gespielt hatte, um ihm die Herrschaft des Gebirgs zu rauben. Scheik Beschir weigerte sich der Zahlung, und zog sich nach Karan, einer Provinz des Libanons, zurück. Hierauf bezog er wieder seinen Pallast Noctura, von wo aus er mit Emir Abets gemeinsame Entwürfe zum Sturze Beschirs unterhandelte. Es gelang ihm sogar, drei junge Brüder des Emirs, welche bisher ruhig in ihren Provinzen geblieben waren, mit in seine Verschwörung zu ziehen. Ohne die Hülfe Abdallah Pascha's hätte sie für Emir Beschir verderblich werden können. Scheik Beschir wurde verfolgt, und in der Ebene von Damascus samt seinem Gefolge von 200 Mann festgenommen; er hätte sich leicht retten können, aber auf die Versicherung, die ihm ein türkischer Offizier im Namen des Pascha's von Damascus gab, daß der Fürst vom Libanon ihm verzeihe, übergab er sich in dessen Hände, und wurde nach Damascus abgeführt. Hier beraubte man ihn seiner Kleider, band ihm seine Hände, die eine auf die Brust, die andere auf den Rücken, und warf ihn in ein Gefängniß, wo er mehrere Monate schmachtete. Man leitete zu Konstantinopel seinen Prozeß ein, und er wurde zum Tode verurtheilt. Als man ihm die Schnur darbot, erbleichte er nicht, und verlangte nur mit dem Pascha und dem Fürsten zu sprechen. Man antwortete ihm, die sey unnütz, denn weder der eine, noch der andere könne ihm weiter etwas helfen, da das Todesurtheil von Konstantinopel ausgeflossen sey. Da fügte sich Scheik Beschir seinem Schicksal. Er ward erdrosselt, dann enthauptet, seine Leiche in Stücke gehauen und den Hunden vorgeworfen. Diese Hinrichtung fand zu Anfange des Jahres 1824 statt. Die drei Brüder des Fürsten wurden hierauf verhaftet; man schnitt ihnen die Zunge und stach ihnen die Augen aus, dann wurden sie mit ihren Familien jeder in ein von dem andern entferntes Dorf verbannt. Seitdem herrschte Ruhe im Libanon, und die Chab genossen in Frieden den Besitz ihrer Macht. Dies hatte der Emir der thätigen Polizei, die er in seiner Statthalterschaft einführte, und der Freundschaft Abdallah Pascha's zu verdanken, dem indessen nicht unbekannt war, welche innige Bande den Fürsten mit Mehemed

Ali verknüpfen. Dies ist die Politik, welche Emir Beschir bis zum heutigen Tage befolgte; und Alles kündigt an, er werde sie in der neuen Krisis, wozu ihn die feindliche Stellung Mehemet Ali's gegen das osmanische Reich verlegt hat, stets mit Glück befolgen. Der Emir nahm keinen Theil an dem Kriege bis zu dem Augenblicke, wo Ibrahim Pascha, als Sieger von St. Jean d'Acree, den überwundenen Abdallah Pascha gefangen seinem Vater nach Aegypten sandte, und in Syrien einrückte. Da mußte sich der Fürst vom Libanon erklären; nach der Gewohnheit der Morgenländer sah er im Siege den Finger Gottes, und reichte sich auf die Seite des Glücks. Gleichwohl that er es wie mit Bedauern, und hat sich der Pforte gegenüber, allem Anscheine nach, den Vorwand der Nothigung vorbehalten. Sollte Ibrahim bedeutende Unfälle erleiden, so läßt sich glauben, daß sich Emir Beschir noch auf die Seite der Türken schlagen und ihnen zur Vernichtung der Araber behülflich seyn würde. Ibrahim, der dieser zweischneidigen Politik nicht traut, stellte den Fürsten, so viel möglich, bloß. Er nöthigte ihn, ihm einen seiner Söhne und einen Theil seiner besten Reiterei mit gen Homs mitzugeben, und seine übrigen Söhne führen, vom Gebirge niedergestiegen, im Namen der Aegyptier die militärische Statthalterchaft in den Hauptstädten Syriens. Der Kopf Emir Beschirs hing von dem Siege Ibrahim's bei Homs ab; wäre dieser geschlagen worden, so hätte die Rache der Türken gegen die Christen des Libanon und gegen den Fürsten selbst unversöhnlich gewüthet. Andererseits dürfte Ibrahim, wenn er Syrien erst sicher in seiner Gewalt hat, nicht lange Zeit ohne Verdruß eine von der seinigen unabhängige Macht bestehen sehen, und darum trachten, sie durch seine Politik zu zerstören, oder durch Vernichtung der Familie Chab auf immer zu stürzen. Wäre Beschir noch jünger und kräftiger, so könnte er vielleicht den Türken wie den Arabern Widerstand leisten, und für lange Zeit, wohl für immer, die Herrschaft seines Stammes in dem unzugänglichsten, bevölkertsten und reichsten Theile Syriens fest begründen. Die Gebirgsöhne, die er beherrscht, sind tapfer, verständig, diszipliniert; die in das Herz des Libanon führenden Straßen für ein feindliches Heer ungangbar; die Maroniten, die im Libanon sehr zahlreich werden, wären dem Emir, vermöge des gemeinsamen Gefühls des Christenthums, und wegen ihres Hasses und Abscheues vor türkischer Zwingherrschaft, treu ergeben. Das einzige Hinderniß gegen die Bildung einer neuen Macht in diesen Gegenden ist der Religionsunterschied zwischen den Maroniten, Drusen und Metualis, welche, fast in gleichgetheilte Anzahl, die der Autorität des Emirs unterworfenen Gebirge bevölkern. Das stärkste Band der Nationalität ist die Gemeinschaftlichkeit religiöser Denkart, oder war es vielmehr bis jetzt. Die Civilisation vereinzelt, so wie sie vorschreitet, die religiöse Ueberzeugung auf die Individualitäten, und andere gemeinsame Interessen bilden die Volksthümlichkeit. Da aber diese Interessen minder ernst und wichtig sind, als das Interesse der Religion, so werden die Volksthümlichkeiten allmählich schwächer; denn was faßt und hält den Menschen gewaltiger, als sein Dogma, sein innerer Glaube? Er ist die Stimme seiner Intelligenz, der Gedanke, worin er alle andern zusammengreift; Sitten, Gesetze, Vaterland, Alles liegt für ein Volk in seiner Religion. Darum, glaube ich, wird der Orient so schwer zu einer einzigen und großen Nation verwachsen; darum zerfällt

das türkische Reich. Zeichen eines gemeinsamen Daseyns, Symptome einer möglichen Nationalität erblickt man nur in jenen Theilen dieses Reiches, wo Volksstämme von einem und demselben Kultus zusammengedrängt wohnen: bei dem griechischen, dem assatischen Stamme, bei den Armeniern, Bulgaren und Serbiern; sonst überall sieht man Menschen, aber keine Nation.

Der Halley'sche Komet.

In seinen kürzlich in der royal institution zu London gehaltenen Vorlesungen über Halley's Kometen bemerkte Dr. Lardner: „Es kan als ziemlich gewiß angenommen werden, daß Halley's Komet gegen Ende Augusts oder gegen Anfang Septembers in allen Theilen Europa's sichtbar werden wird, d. h. also mehr als zwei Monate, ehe er auf dem Punkt eintritt, wo er der Sonne am Nächsten steht. Auch wird seine Stellung seiner Erscheinung sehr vortheilhaft seyn. Wahrscheinlich wird man ihn mit unbewafnetem Auge erkennen können, wie einen Stern erster Größe, jedoch mit schwächerem Licht, als dem eines Planeten, und mit einem schwachen Nebelschein umgeben, der seinem Glanz etwas Abbruch thun dürfte. In der Nacht vom 2 zum 3 Oktober (nach Pontecoulants Berechnungen) wird er im Osten in einer Höhe von 30° erscheinen, und etwas oberhalb einer Linie stehen, welche man von dem Castor (in den Zwillingen) bis zum Stern α, im großen Bären, zieht. Zwischen dieser Zeit und dem Sonnenaufgang wird er am Firmament emporsteigen, und gegen Sonnenaufgang in der Nähe des Zeniths von London durch den Meridian gehen. In der Nacht vom 6 zum 7 Oktober wird der Komet sich dem großen Bären nähern, und zwischen jenem Tage und dem 11 gerade durch die sieben hellen Sterne des Bären hindurchgehen. Unter unserer Breite geht bekanntlich das Sternbild nie unter, und man wird daher den Kometen zu jeder Zeit in der Nacht erblicken können. Die günstigste Zeit zu seiner Beobachtung dürfte indes am 7 vor dem Eintritt der Morgendämmerung seyn, wo er in der Nacht von NW. nach NO. geht, seine Höhe aber nie über 35° beträgt, und am 11, nach dem Eintritt der Abenddämmerung, wo er sich dem Sternbilde der „Krone“ in einer etwas nordwestlichen Richtung nähert, und eine Höhe von ungefähr 30° erreicht. Gegen das Ende des November wird sich der Komet in den Strahlen der Sonne verlieren und verschwinden, und erst gegen das Ende des Decembers auf der andern Seite wieder zum Vorschein kommen. Bald nachher verschwindet er ganz, und das tiefe Stillschweigen des Grabes wird das gegenwärtige Geschlecht der Beobachter längst beten, ehe er wieder am Himmel erscheint — nach 76 Jahren!

I t a l i e n.

* † Rom, 30 Mai. Der schöne Pallast des Lateran, von Fontana in großartigem Styl gebaut, sollte unter Leo XII zu einer allgemeinen Erziehungsanstalt benutzt werden, zu diesem Zwecke wurde er auf eine grausame Weise verunstaltet, indem man die Fenster zum Theil vermauerte, die Säle in Zimmer abtheilte, und das Gebäude wie eine Kaserne einrichtete. Der Tod des Papstes verhinderte die Ausführung dieses Planes. Bei der Annäherung der Cholera sollte sodann

ein Hospital darin errichtet werden, und noch vor Kurzem wurde dieses Gerücht gestillt, bis vorgestern der Papst die Laterankirche besuchte, um den Segen über die Campagna zu sprechen. Nach Beendigung dieser Cerimonie führte der Monsignore Costi Se. Heil. in den Pallast, wo alle innern Einrichtungen wieder in ihrem vorigen Glanze zu sehen waren. Der Papst und seine Begleitung waren sehr überrascht, und der Monsignore erntete die größten Lobsprüche ein. Die großen Fenster schmücken die erste Etage wieder, wo alle Malereien, Plafonds und Fußböden wieder hergestellt sind. Nach dem neuen Plane soll im Erdgeschoß ein öffentliches Getreidemagazin angelegt werden, die erste Etage wird als Museum dienen, und die obere soll mit mehreren hundert Betten versehen werden, um Pilger von allen Nationen aufzunehmen. — Von demselben Monsignore erwartet man nächstens mehrere Verordnungen, unter andern eine in Betref der Waldungen, damit es bei der jezigen Verfahrungsart uns nicht ergehe wie den Nachbarstaaten, wo der Holzmangel sich bedeutend fühlbar macht. — Die Banca romana hat eine Versammlung ihrer Interessenten einberufen, um über ihren Stand Rechenschaft abzulegen und zugleich ihre Plane für die Zukunft genehmigen zu lassen. — Das Modell zu dem Monumente für Güttenberg in Mainz, von Thorwaldsen entworfen und von dem Bildhauer Bissen aus Kopenhagen ausgeführt, ist diese Woche nach Frankreich abgeschickt worden, wo es in Metall gegossen werden soll.

D e u t s c h l a n d.

In einem Artikel der Allg. Zeitung über Rothschild heißt es: „So ist es unbezweifel, daß das Frankfurter Haus (Rothschild) der preussischen Regierung den Vorschlag einer Nationalbank und einer daraus folgenden sublimen Finanzmetaphysik nach dem Muster eines andern großen Staates gemacht hat. Doch hat die preussische Regierung die ansehnlichen Vortheile, die in gewissen Prozenten von dem ganzen Geschäfte bestehen sollten, großmüthig von sich gewiesen. Charakteristisch war es, daß der Widerstand gegen das Projekt vom Kronprinzen von Preußen ausgegangen, und von Niebuhr, einem gelehrten Finanzier, heftig bestritten worden seyn soll.“ Diese letzten Worte besagen das Gegentheil von dem, was erweislich der Fall gewesen ist. Niebuhr hat nicht den Widerstand des Kronprinzen von Preußen, sondern vielmehr das Rothschildische Bankprojekt, mit der ganzen Kraft seines Geistes und Charakters, welche die Veranlassung rechtfertigte, bestritten; und seine Ueberzeugung von der Grundverderblichkeit jenes Projekts für den preussischen Staat ging, ungeachtet der entgegenstehenden Anstrengungen, auf den König über, welcher selbst sodann die Verwerfung ausgesprochen hat. Die Sache ist wichtig genug, um gegen jede Unrichtige, wenn auch nur aus Versehen herrührende, Darstellung gesichert zu werden. (Hann. Stg.)

Karlsruhe, 30 Mai. (Fortsetzung des Zoll- und Handelsvertrags zwischen den Kronen Preußen ic. und Baden.) Art. 12. Hinsichtlich der Verbrauchsabgaben, welche im Bereiche der Vereinsländer von andern, als den im Art. 11 bezeichneten Gegenständen, oder auch von diesen Gegenständen in solchen Ländern, in denen darauf keine Ausgleichungsabgabe liegt, erhoben werden, wird nicht minder im Verhältnisse der kontrahirenden Vereinsstaaten unter sich als zum Großherzogthume Baden eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung statt finden;

dergestalt, daß das Erzeugniß eines andern Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher belastet werden darf, als das inländische. Dieselbe Gleichmäßigkeit findet auch bei den Zuschlagsabgaben und Oktrois statt, welche für Rechnung einzelner Gemeinden erhoben werden, so weit dergleichen Abgaben nicht überhaupt nach der Bestimmung des Art. 11 Nr. 6 unzulässig sind. Art. 13. Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, ebenso Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fähr-gelder, oder unter welchem andern Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staates oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Kommune geschieht, sollen sowol auf Chausseen, als auch auf allen unchassirten Land- und Heerstraßen nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind. Das dormalen in Preußen nach dem allgemeinen Tarife vom Jahr 1828 bestehende Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen und hinfür in keinem der kontrahirenden Staaten überschritten werden. Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen auf chassirten Straßen, da wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatz gemäß aufgehoben, und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen. Art. 14. Die kontrahirenden Regierungen wollen dahin wirken, daß in ihren Landen ein gleiches Münz-, Maaß- und Gewichtssystem in Anwendung komme und hierüber sofort besondere Unterhandlungen einleiten lassen. Das Großherzogthum Baden tritt der zwischen den Vereinsgliedern bereits bestehenden Uebereinkunft bei, wonach der großherzogl. heffische Centner, welcher dem großherzogl. badischen und dem halben rheinbayerischen Centner (50 Kilogramme) gleich kommt, als Einheit für das gemeinschaftliche Zollgewicht angenommen worden ist. Es wird also im Großherzogthume Baden die Deklaration, Abwägung und Verzollung der nach dem Gewichte zollbaren Gegenstände ausschließlich nach diesem dort schon gesetzlichen Gewichte geschehen. Die Deklaration, Messung und Verzollung der nach dem Maaße zu verzollenden Gegenstände wird daselbst im landesgesetzlichen Maaße so lange erfolgen, bis man über ein gemeinschaftliches Maaß ebenfalls übereingekommen seyn wird. Die großherzogl. badische Regierung wird zur Erleichterung der Versendung von Waaren und zur schnelleren Abfertigung dieser Sendungen an den Zollstätten, die Reduktionen der Maaße und Gewichte, welche in den Tarifen der andern kontrahirenden Staaten angenommen sind, zum Gebrauche sowol der großherzogl. badischen Zollämter, als des handeltreibenden Publikums amtlich bekannt machen lassen. So lange, bis die kontrahirenden Staaten über ein gemeinschaftliches Münzsystem übereingekommen seyn werden, soll die Bezahlung der Zollabgaben, wie in den andern Vereinsstaaten, so auch im Großherzogthume Baden nach dem Münzfusse geschehen, nach welchem die Entrichtung der übrigen Landesabgaben daselbst stattfindet. Es sollen aber schon jetzt die Gold- und Silbermünzen der sämtlichen kontrahirenden Staaten — mit Ausnahme der Scheidemünzen — bei allen Hebestellen des Gesamtvereins, und von allen Zahlungspflichtigen ohne Unterschied angenommen; und zu diesem Behufe die Valuationstabellen, über welche zwischen den bisherigen Vereinsgliedern bereits die erforderliche Einigung statt gefunden hat, im Großherzogthume Baden, wie umgekehrt die hiernach zu berechnende Valuation der großherzogl. badischen Münzen in den andern Vereinsstaaten, öffentlich bekannt gemacht werden. Art. 15. Die Wasserzölle oder auch Wegegeldgebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffgefäß treffen (Rekognitionengebühren), sind von der Schifffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Kongresses oder besondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, insofern hierüber nichts Besonderes verabredet wird. In letzterer Hinsicht wollen, was insbesondere den Rhein und dessen Nebenflüsse betrifft, die bei der Schifffahrt dieser Flüsse betheiligten Vereinsstaaten unverzüglich in Unter-

Handlung treten, um zu einer Vereinbarung zu gelangen, in Folge deren die Ein-, Aus- und Durchfuhr der Erzeugnisse der sämtlichen Vereinslande auf den genannten Flüssen in den Schiffahrtsabgaben, mit stetem Vorbehalte der Rekognitionsgebühren, wo nicht ganz befreit, doch möglichst erleichtert wird. Alle Begünstigungen, welche ein Vereinsstaat dem Schiffahrtsbetriebe seiner Unterthanen auf den Eingangs genannten Flüssen zugestehen möchte, sollen in gleichem Maas auch der Schiffahrt der Unterthanen der andern Vereinsstaaten zu Gute kommen. Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Kongressakte, noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle nach den privariven Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch sollen auch auf diesen Flüssen die Unterthanen der kontrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgefäße überall gleich behandelt werden. Art. 16. Von dem Tag an, wo die gemeinschaftliche Zollordnung des Vereins in Vollzug gesetzt wird, sollen im Großherzogthum Baden, wie bereits in den übrigen zum Zollvereine gehörigen Gebieten geschehen ist, alle etwa noch bestehende Stapel- und Umschlagsrechte aufhören, und Niemand soll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinschaftliche Zollordnung oder die betreffenden Schiffahrtsreglements es zulassen oder vorschreiben. Art. 17. Kanal-, Schleusen-, Brücken-, Fahr-, Hafen-, Wag-, Krabben- und Niederlagsgebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben, und in der Regel nicht, keinesfalls aber über den Betrag der gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten hinaus, erhöht, auch überall von den Unterthanen der andern kontrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen,

ingleichem ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Waaren erhoben werden. Findet der Gebrauch einer Wageeinrichtung nur zum Behufe der Zollermittlung oder überhaupt einer zollamtlichen Kontrolle statt, so tritt eine Gebührenerhebung nicht ein. Art. 18. Die großherzoglich badische Regierung wird auch ihrerseits gemeinschaftlich mit den kontrahirenden Vereinsstaaten dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert, und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem andern Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde. Von den Unterthanen des einen der kontrahirenden Staaten, welche in dem Gebiet eines andern derselben Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkt an, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind. Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbetreibende, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Einkäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetrieb in dem Vereinsstaate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbetreibenden oder Kaufleute stehen, in den andern Staaten keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet seyn. Auch sollen beim Besuchen der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatz eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten eben so wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

(Beschluß folgt.)

[1123] Höchst interessante neue Schrift.

In der Karl Kollmann'schen Buchhandlung in Augsburg ist erschienen und in allen soliden Buchhandlungen Deutschlands, Oesterreichs, Ungarns und der Schweiz zu bekommen:

Unfruchtbarkeit der von den Protestanten zur Bekehrung ungläubiger Völker unternommenen Missionen. Dargethan aus den eigenen Berichten der Missionaire. Eine Abhandlung von Nikolaus Wiseman, Rektor des engl. Kollegiums und Prof. der orientalischen Sprachen an der Universität zu Rom, Mitglied der Akademie der kath. Religion daselbst und der königl. Gesellschaft der Wissenschaften in London &c. Nach dem italienischen Original (Rom 1831) treu übersezt nebst einem Nachtrage, die Versuche zur Bekehrung der Juden enthaltend. gr. 8. Weiß Druckpapier, in Umschlag geh. Preis 42 kr. od. 10 gr.

[1081] Bei J. E. Schaub in Düsseldorf ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Handbuch der Hauptanzeigen für die richtige Wahl

der homöopathischen Heilmittel,

oder
sämmliche zur Zeit geprüfte homöopathische Arzneien in ihren Haupt- und Eigenwirkungen nach den bisherigen Erfahrungen am Krankenbette bearbeitet und mit einem systematisch-alphabetischen Repertorium des Inhalts versehen

von
G. H. G. Jahr.

Zweite umgearbeitete, verbesserte und ansehnlich vermehrte Auflage.

727 Seiten in groß 8. Preis 4 Thlr.

Ueber den Werth des vorstehenden Werkes, viel zu sagen, dürfte fast überflüssig seyn, da die Herren Dr. Kummel und Gross in den homöopathischen Journalen es bereits als das beste in diesem Fache und als eins der unentbehrlichsten Werke für den homöopathischen Arzt bezeichnet haben und der rasche Absatz der ersten Auflage die praktische Brauchbarkeit desselben hinlänglich verbürgt. Hier daher nur so viel, daß der Verfasser alle seine Kräfte aufgebietet, dieser neuen Auflage bei einer ansehnlichen Menge von Zusätzen, auch eine noch brauchbarere Einrichtung zu geben, wie er denn das Ganze überhaupt so durchaus umgearbeitet hat, daß die gegenwärtige Auflage sich von der vorigen ebenso wesentlich unterscheidet, als diese von den frühern Werken ähnlicher Art unterschieden war. Dabei ist das Werk mit ganz neuen Lettern auf gutes weißes Papier vorzüglich scharf und schön gedruckt, und der Preis für die über sechs und sechzig Bogen betragende Vergrößerung des Buches nur um das Billigste erhöht worden.

[1155] Der hohern Lesewelt haben wir die Ehre ein neues Produkt des genialen Verfassers des Virey, der transatlantischen Reiseskizzen &c. vorzulegen:

Es sind die

Lebensbilder

aus

beiden Hemisphären.

1ster und 2ter Theil. 8. 2 Rthlr. 8 gr. oder 5 fl. 50 kr.

die so eben in alle Buchhandlungen versandt wurden und wovon bereits die Allg. Zeitung in der außerordentlichen Beilage No. 208, am 25 Mai 1855 einen interessanten Auszug geliefert hat.

Dress, Füßli u. Comp. in Zürich.

[1171] Une pension

de jeunes Demoiselles, établie à Neuchâtel en Suisse, dans laquelle l'éducation, le bien-être et la santé des Elèves sont soignés avec autant d'intérêt que de zèle, a maintenant quelques places vacantes. Les Parens qui en désireront des informations sont priés de s'adresser à Mademoiselle Claudon, Theatiner-Schwabinger-Straße, No. 16, München; ou aux Institutrices elles-mêmes, Mesdames Claudon à Neuchâtel en Suisse.

[1018] Zum Kauf wird angetragen:

Eine in der Schweiz oberhalb Konstanz am Ufer des Bodensees liegende, über 100 Jucharten große, gut bestellte

Landökonomie,

mit allen nöthigen, zum Theil ganz neu erbauten und sehr zweckmäßig eingerichteten Oekonomiegebäuden versehen.

Nähere Auskunft hierüber ertheilt auf frankirte Briefe das Handelshaus Jak. Ziegler und Comp. in Winterthur.